



Vereinssatzung der Fachgesellschaft Stoma, Kontinenz und Wunde FgSKW e.V.

Präambel

Die Fachgesellschaft Stoma, Kontinenz und Wunde e. V. (FgSKW) versteht sich als die maßgebliche pflegewissenschaftliche Fachgesellschaft für die spezialisierten Bereiche der Stomatherapie, Kontinenzförderung und Wundmanagement. Sie führt die Tradition und Expertise ihrer Gründungsorganisationen (ECET-D e. V. und DVET e. V.) fort und bündelt diese Ressourcen zu einer starken Stimme in der Gesundheits- und Pflegepolitik. Vor dem Hintergrund einer sich stetig wandelnden Medizin- und Pflegelandschaft setzt sich die FgSKW für eine patientenzentrierte Versorgungsqualität auf höchstem Niveau ein. Wir verstehen uns als Bindeglied zwischen Wissenschaft und Praxis.

Unsere Leitmotive sind:

- Evidenzbasierte Expertise: Wir fördern die kontinuierliche Weiterentwicklung und Sicherung von spezialisierten Fort- und Weiterbildungsstandards auf Basis aktueller pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse.
- Interprofessionelle Kooperation: Wir forcieren die Zusammenarbeit innerhalb multiprofessioneller Teams, um eine lückenlose und qualitativ hochwertige Versorgungskette für die Betroffenen zu gewährleisten.
- Netzbildung: Wir agieren als aktiver Partner für nationale und internationale Institutionen, Verbände und politische Entscheidungsträger, um die professionelle Pflege in unseren Fachbereichen zukunftsfähig zu gestalten.

Die FgSKW e. V. ist die Heimat für alle Pflegefachkräfte, die sich der Exzellenz in der Stoma-, Kontinenz- und Wundversorgung verpflichtet fühlen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: FgSKW (Fachgesellschaft Stoma, Kontinenz und Wunde) e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands kann die Geschäftsstelle an einen anderen Ort als dem Sitz der Fachgesellschaft geführt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist ein Berufsverband für Pflegefachkräfte in den Bereichen Stomatherapie, Kontinenzförderung und Wundbehandlung.
- (2) Ziel des Vereins ist die Förderung der Versorgungsqualität sowie die Koordination von Fort- und Weiterbildungsstandards.
- (3) Der Satzungszweck wird durch alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks verwirklicht, insbesondere durch die Herausgabe eines Informationsorgans (Vereinszeitschrift) sowie die Zusammenarbeit und Kooperation mit Fachinstitutionen, insbesondere Bildungsinstituten.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zulässig.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Es werden folgende Mitgliederarten unterschieden:

a) Vollmitglieder

Als Vollmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann oder einer nach den jeweils geltenden berufsrechtlichen Vorschriften gleichgestellten Berufsbezeichnung verfügen und eine spezialisierte Weiterbildung als Pflegeexperte für Stoma, Kontinenz und Wunde oder eine nach den jeweils geltenden WCET-Leitlinien anerkannte gleichwertige Qualifikation erfolgreich abgeschlossen haben oder einen entsprechenden akademischen Abschluss in einem pflegewissenschaftlichen Studiengang nachweisen können.

Für Absolventen entsprechender Weiterbildungen, die zwischen 1978 und 2006 abgeschlossen wurden, gilt Bestandsschutz hinsichtlich der Aufnahmevoraussetzungen. Vollmitglieder sind beitragspflichtig. Sie besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

b) Passive Mitglieder

Als passive Mitglieder können, aufgenommen werden: natürliche Personen, die im Gesundheitswesen tätig sind und die Ziele des Vereins fördern möchten; juristische Personen, insbesondere Verbände, Institutionen oder sonstige Organisationen, die den Vereinszweck unterstützen und sich dem Verein korporativ oder kooperativ

anschließen. Passive Mitglieder sind beitragspflichtig. Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, besitzen jedoch weder das Stimmrecht noch das aktive oder passive Wahlrecht.

c) Fördermitglieder

Als Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die den Verein materiell oder ideell fördern möchten.

Fördermitglieder sind beitragspflichtig. Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, besitzen jedoch weder das Stimmrecht noch das aktive oder passive Wahlrecht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der Beitragsordnung.

d) Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein oder die Verwirklichung seiner Satzungszwecke verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie besitzen weder das Stimmrecht noch das aktive oder passive Wahlrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke und Interessen des Vereins zu fördern, die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf den Bezug der Vereins- bzw. Fachzeitschrift sowie der vereinsinternen Informationen. Sie können die vom Vorstand angebotenen fachlichen Beratungs- und Informationsangebote sowie die Leistungen und Angebote der Organisationen in Anspruch nehmen, in denen der Verein Mitglied ist, soweit deren Satzungen oder sonstige Regelungen dies zulassen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, für die Mitgliedschaft im Verein zu werben. Dabei sind die vom Vorstand erlassenen Vorgaben zum Vereinsauftritt (Corporate Identity) zu beachten. Werbemaßnahmen, die im Namen des Vereins erfolgen oder den Vereinsnamen, das Vereinslogo oder sonstige Kennzeichen des Vereins verwenden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands in Textform.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch Auflösung der juristischen Person,
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Geschäftsstelle. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres zugehen, damit der Austritt zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.

(3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand bleibt und den rückständigen Beitrag nicht innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Mahnung ausgleicht. Mit der Mahnung ist auf die Möglichkeit der Streichung hinzuweisen.

Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Eine Wiederaufnahme ist nur durch erneuten Aufnahmeantrag und Zahlung einer etwaigen Wiederaufnahmegebühr möglich.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- a) grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, gegen satzungsgemäße Pflichten oder gegen die Interessen des Vereins,
- b) schwerwiegendes vereinsschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- c) sonstigem schwerwiegenden Verhalten, das geeignet ist, dem Verein, seinem Ansehen oder seinen Zwecken erheblich zu schaden.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist vereinsintern endgültig.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Bis dahin entstandene Verpflichtungen, insbesondere rückständige Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Wiederaufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.03. eines Jahres zu zahlen. Nicht eingegangene Beiträge werden zu diesem Zeitpunkt unter Erhebung der entstandenen Kosten angemahnt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, aus der Mitgliederliste gestrichen oder ausgeschlossen wird. Bei Ausscheiden aus dem Verein ist das Mitglied verpflichtet, die bestehenden Beitragsschulden zu begleichen.
- (3) Tritt ein Mitglied erst nach dem 30.09. eines Kalenderjahres ein, wird für das laufende Geschäftsjahr nur der halbe Mitgliedsbeitrag berechnet.
- (4) Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Vollmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, virtuelle Mitgliederversammlung oder hybride Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und teilt diese mit der Einladung mit.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (8) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort, Zeit und Form der Durchführung bestimmt der Vorstand.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt.
- (9) Die Einladung erfolgt mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, Form der Durchführung und der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (10) Stimmberechtigte Mitglieder können bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins.
- (11) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Wahlen erfolgen ebenfalls offen, sofern nicht mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl verlangen.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Das Protokoll soll insbesondere enthalten:
- a) Ort, Datum und Form der Mitgliederversammlung,
 - b) den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - f) die Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der beschlossenen Änderungen aufzunehmen.

Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

- (13) Beschlüsse der Mitglieder können außerhalb einer Mitgliederversammlung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern der Vorstand ein solches Verfahren anordnet.

Der Beschlussvorschlag ist allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform zuzuleiten. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens zwei Wochen.

Ein Beschluss kommt mit der Mehrheit zustande, die für den jeweiligen Beschlussgegenstand nach Gesetz oder Satzung erforderlich ist.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.

Der Vorstand stellt das Beschlussergebnis fest und teilt es den Mitgliedern unverzüglich in Textform mit.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer,
- c) einem stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme des neu gewählten Vorstands im Amt.

- (4) In den Vorstand können ausschließlich Vollmitglieder gewählt werden.

- (5) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellen.

- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Aufnahme, Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,

- e) die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts,
 - f) die Aufstellung eines Haushaltsplans, soweit ein solcher aufgestellt wird,
 - g) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Bestellung von Beauftragten, Arbeitsgruppen, Fachbereichsausschüssen und Beiräten sowie deren Auflösung.
- (8) Bei der Streichung und dem Ausschluss von Mitgliedern gelten die Verfahrensregelungen des § 6.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen können als Präsenz-, virtuelle oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung die Stimme des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen.
- (11) Beschlüsse können auch außerhalb einer Vorstandssitzung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten angemessenen Frist widerspricht.
- (12) Der Vorsitzende kann Mitglieder des Beirates, sachkundige Personen oder Gäste zu Vorstandssitzungen beratend hinzuziehen. Diese besitzen kein Stimmrecht.
- (13) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (14) Der Vorstand kann zur Regelung seiner internen Organisation und Geschäftsverteilung eine Geschäftsordnung beschließen. Darüber hinaus kann er, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, weitere Vereinsordnungen, insbesondere eine Finanzordnung, erlassen. Die Ordnungen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (15) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- Den Mitgliedern des Vorstands sowie anderen für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen kann im Rahmen der gesetzlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung gewährt werden. Für besondere Leistungen, die über die gewöhnliche ehrenamtliche Tätigkeit hinausgehen, können Dienst-, Werk- oder Honorarverträge abgeschlossen werden. Über die Gewährung einer Vergütung oder den Abschluss entsprechender Verträge entscheidet der Vorstand. Das jeweils betroffene Vorstandsmitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- Alle für den Verein tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz der erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen. Das Nähere kann eine Finanzordnung regeln.

- (16) Die Haftung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit gesetzlich zulässig, haften sie gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden aus ihrer Vorstandstätigkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Beiräte / Fachausschüsse

- (1) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Beiräte, Fachausschüsse, Arbeitsgruppen oder sonstige beratende Gremien einrichten und wieder auflösen.
- (2) Den Gremien können sowohl Vereinsmitglieder als auch fachlich geeignete Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Aufgaben, die Zusammensetzung sowie die Leitung der jeweiligen Gremien. Der Vorstand kann den Gremien oder deren Leitungen Aufgaben zur selbständigen Bearbeitung sowie zur Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen übertragen. Die Verantwortung und Entscheidungsbefugnis des Vorstands bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Gremien unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben. Soweit der Vorstand ihnen Aufgaben übertragen hat, erledigen sie diese eigenverantwortlich im Rahmen der übertragenen Zuständigkeit. Eine Vertretungsbefugnis für den Verein oder eigenständige Entscheidungsbefugnisse gegenüber Mitgliedern oder Dritten bestehen nur, soweit diese Satzung oder ein ausdrücklicher Beschluss des Vorstands dies vorsieht.
- (5) Über die für ihre Tätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (6) Die Leiter der Gremien berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit. Der Vorstand kann Berichte gegenüber der Mitgliederversammlung anfordern.

§ 12 Vereinsordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand Vereinsordnungen erlassen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Hierzu gehören insbesondere eine Geschäftsordnung für den Vorstand, eine Finanzordnung sowie eine Beitragsordnung.
- (3) Vereinsordnungen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (4) Vereinsordnungen und deren Änderungen treten mit dem Beschluss des Vorstands in Kraft, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt.

§ 13 Form der Einladungen

Mitteilungen und Einladungen nach dieser Satzung erfolgen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, in Textform (§ 126b BGB). Sie sind an die dem Verein zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten des jeweiligen Mitglieds zu richten.

§ 14 Finanz- und Kassenwesen

- (1) Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins.
- (2) Der Schatzmeister führt das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands sowie der Bestimmungen dieser Satzung und etwaiger Vereinsordnungen. Ihm obliegen insbesondere die ordnungsgemäße Buchführung, die Verwaltung der Vereinskonto und des Zahlungsverkehrs sowie die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans, soweit ein solcher aufgestellt wird.
- (3) Der Schatzmeister ist berechtigt, Zahlungen im Rahmen der laufenden Verwaltung des Vereins allein anzuweisen. Außergewöhnliche Zahlungen oder Zahlungen, die einen Betrag von 2.500,00 € überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden, soweit der Vorstand nichts Abweichendes beschließt.

§ 15 Vollmachten und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

- (1) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern oder sonstigen für den Verein tätigen Personen für bestimmte Aufgabenbereiche Einzelvollmachten erteilen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Soweit ein Beschluss des Vorstands die Gewährung einer Vergütung, den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung eines Vertrages mit einem Vorstandsmitglied oder sonstige Angelegenheiten betrifft, die dieses unmittelbar betreffen, ist das betroffene Vorstandsmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung des Vereins. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die hierfür erforderlichen Unterlagen zu nehmen.
- (3) Die Kassenprüfer sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen des Vorstands nicht gebunden.
- (4) Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung und sprechen eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands aus.

§ 17 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zu verwalten.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss über die Verwendung des nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens.
- (3) Vorrangig soll das verbleibende Vereinsvermögen einer Organisation oder Institution zufallen, die vergleichbare berufsfachliche Ziele im Bereich der Pflege verfolgt.
- (4) Ist eine Übertragung nach Absatz 3 nicht möglich oder beschließt die Mitgliederversammlung eine andere Verwendung, wird das verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen unter den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen stimmberechtigten Vollmitgliedern verteilt.